



Verwaltungsgericht Oldenburg

Beschluss

11 B 2142/19

11 B 2143/19

In den Verwaltungsrechtssachen

EINGEGANGEN

12. AUG. 2019

~~FA 26.08.19~~

FA gerade

12.09.19

Wot = st

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan Sürig,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen - S-368/15 -

gegen

Landkreis Wesermarsch
vertreten durch den Landrat,
Poggenburger Straße 15, 26919 Brake

– Antragsgegner –

wegen Aufenthaltserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 11. Kammer - am 9. August 2019 beschlossen:

Die Verfahren 11 B 2142/19 und 11 B 2143/19 werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und unter dem Aktenzeichen 11 B 2142/19 fortgeführt.

Die aufschiebende Wirkung der Klagen zu dem Az. 11 A 1056/19 (verbunden mit 11 A 1057/19) gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 18. April 2019 wird angeordnet.

Den Antragstellern wird für das Verfahren im ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe bewilligt. Ihnen wird Rechtsanwalt Sürig zur Vertretung in diesem Verfahren beigeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf € 5.000,00 festgesetzt.

Gründe

Die Verfahren wurden gemäß § 93 Satz 1 VwGO zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

Die Anträge vom 25. Juli 2019, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 18. April 2019 zu dem Az. 11 A 1056/19 (verbunden mit 11 A 1057/19), wiederherzustellen, hilfsweise anzuordnen, wird gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO im Interesse der Antragsteller dahin ausgelegt, dass die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt wird (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO).

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG hat die Klage gegen die Ablehnung der Verlängerung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse keine aufschiebende Wirkung, so dass die unter Ziffer 6 des angefochtenen Bescheides getroffene Anordnung des Sofortvollzuges ins Leere geht.

Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist dann statthaft, wenn ein rechtzeitiger Verlängerungsantrag oder ein rechtzeitiger Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels die Fiktionswirkungen nach § 81 Abs. 4 AufenthG ausgelöst hat (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 31. Oktober 2011 - 11 ME 315/11 -, juris Rn. 5). Dies ist hier der Fall. Die Antragsteller waren zuletzt im Besitz einer bis zum 26. September 2017 befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG, deren Verlängerungen sie rechtzeitig am 30. August 2017 beantragten.

Die somit nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO zu beurteilenden Anträge der Antragsteller, die aufschiebende Wirkung ihrer Klagen (11 A 1056/19 (verbunden mit 11 A 1057)) gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 18. April 2019, mit dem u.a. die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 b AufenthG sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG abgelehnt und die Abschiebung nach Serbien angedroht worden ist, anzuordnen, haben Erfolg.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen, wenn das Interesse des Adressaten, von der Vollziehung einer Maßnahme verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Dies ist in den Fällen, in denen der angegriffene Verwaltungsakt - wie hier - kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, entsprechend § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO dann anzunehmen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bestehen, d.h. wenn ein Obsiegen in der Hauptsache wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen. Vermag das Gericht bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage hingegen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes festzustellen, so ist - entsprechend der vom Gesetzgeber durch den angeordneten Ausschluss der aufschiebenden Wirkung vorgenommenen Risikoverteilung - von einem Überwiegen des öffentlichen Vollziehungsinteresses auszugehen. Lässt sich die Rechtmäßigkeit bei summarischer Prüfung nicht eindeutig beurteilen, bedarf es schließlich einer allgemeinen Interessenabwägung im Sinne einer Folgenabwägung. Dabei sind die Folgen gegenüberzustellen, die einerseits eintreten, wenn dem Antrag stattgegeben wird, die Bescheide sich aber später im Hauptsacheverfahren als rechtmäßig erweisen bzw. die andererseits eintreten, wenn der Antrag abgelehnt wird, die Bescheide sich aber später im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig erweisen (vgl. Schl.-Holst. OVG, Beschluss vom 06. August 1991 - 4 M 109/91 -, zitiert nach juris).

Nach diesen Grundsätzen erweisen sich die Anträge als begründet.

Bei nur möglicher summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage spricht nach Einschätzung der Kammer derzeit Überwiegendes dafür, dass der Antragsgegner die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 b AufenthG zu Unrecht versagt hat.

Die Antragsteller halten sich seit über 8 Jahren geduldet bzw. mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik auf. Die Voraussetzungen des § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG sind ebenfalls erfüllt (vgl. Bl. 833 und 834 der „BA002“ zu 11 A 4641/16). Dass beiden Antragstellern eine sprachliche Integration gelungen ist und diese die deutsche

Sprache jedenfalls „in Wort“ beherrschen, trägt der Antragsgegner selbst vor. Zudem weist der Antragsgegner darauf hin, dass der Antragsteller bereits im Jahr 2010 einen Deutschkurs mit dem Gesamtergebnis „B1“ absolviert hat. Soweit der Antragsgegner meint, dass die Voraussetzung des § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AufenthG bei der Antragstellerin mangels Vorliegen eines Sprachnachweises nicht erfüllt sei, steht dies im Widerspruch zu seinem übrigen Vorbringen, wonach auch der Antragstellerin eine sprachliche Integration gelungen sei. So trägt der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 1. August 2019 vor, die Antragsgegnerin habe bei einer Vorsprache am 30. September 2016 angegeben, dass sie zwar gerne etwas Schulisches machen würde, sie aber immer auf die Kinder vor- aufpassen müsse. Auch aus dem Bescheid des Antragsgegners vom 27. September 2016 (Bl. 851 der „BA002“ zu 11 A 4641/16) ergibt sich, dass die Antragstellerin im Jahr 2016 ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers ein Gespräch bei der Antragsgegnerin hat führen können. Auch aus einer Verhandlungsniederschrift des Antragsgegners vom 20. Juni 2019 (Vorsprache) geht hervor, dass die Antragsteller damit einverstanden gewesen seien, in deutscher Sprache zu verhandeln (vgl. Bl. 662 der „BA001“ zu 11 A 1957/19). Die Sprachkenntnisse im Sinne des § 25 b Abs. 1 Satz 2 AufenthG können zwar auch durch Vorlage eines entsprechenden Sprachtestzeugnisses belegt werden. Die Teilnahme an einem Sprachtest ist aber nicht zwingend. Die mündlichen Sprachkenntnisse sind auch dann belegt, wenn der Betroffene einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers führen kann (vgl. Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 25 b AufenthG, Rn. 14). Nach dem Vorgenannten geht die Kammer von einer erfolgreichen sprachlichen Integration beider Antragsteller i.S.d. § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AufenthG aus.

Ein Versagungsgrund im Sinne des § 25 b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ist nicht ersichtlich. Ein solcher liegt nur dann vor, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 besteht. Dies ist – auch nach dem Vortrag des Antragsgegners – nicht der Fall. Die Antragstellerin ist nicht vorbestraft. Der Antragsgegner trägt (lediglich) in dem parallel anhängigen Eilverfahren zu dem Az. 11 A 1951/19 mit Stellungnahme vom 1. August 2019 vor, dass hinsichtlich des Antragstellers ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG vorliege, da der Antragsteller im Jahr 2014 wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tatmehrheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 40 Tagessätzen zu je 30 € und einem Fahrverbot von 2 Monaten verurteilt worden sei.

Selbst wenn die vorgenannte Verurteilung des Antragstellers grundsätzlich ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG begründen würde, führt dies zu keinem anderen rechtlichen Ergebnis.

Liegt ein Ausweisungsinteresse jenseits des § 25 b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vor, so löst das nicht die Regelversagung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG aus. Die Möglichkeit der Versagung wird durch § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG zur Ermessenentscheidung abgemildert. Wurde im Rahmen des § 25 b Abs. 1 AufenthG eine nachhaltige Integration festgestellt, konkretisiert sich in der Erfüllung der Integrationsvoraussetzungen ein überwiegendes Bleibeinteresse. Der Ermessensversagungsgrund wird dann vom Regelerteilungsanspruch überlagert (vgl. Hofmann, Ausländerrecht 2. Auflage 2016, § 25 b AufenthG Rn. 23).

Zwar ist unstrittig, dass die Antragsteller die Voraussetzung des § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG nicht erfüllen, da ihr Lebensunterhalt nicht (überwiegend) durch Erwerbstätigkeit gesichert ist und auch eine positive Prognose im Hinblick auf die Sicherung des Lebensunterhaltes durch Erwerbstätigkeit nicht gestellt werden kann. Ein bedarfsdeckendes Arbeitsverhältnis besteht für beide Antragsteller nicht. Ausweislich der Antragserwiderung vom 1. August 2019 beziehen die Antragsteller aktuell Leistungen nach dem AsylbLG. Zuvor wurden Leistungen nach dem SGB II bezogen.

Es spricht jedoch nach derzeitiger überschlägiger Prüfung für die Kammer überwiegendes dafür, dass beide Antragsteller nicht erwerbsfähig sind und aus diesem Grund die Voraussetzung des § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG nicht erfüllen können. Gemäß § 25 b Abs. 3 AufenthG wird in diesem Fall von der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung abgesehen.

Zunächst ergibt sich ausweislich der eingereichten ärztlichen Unterlagen, dass der Antragsteller unter zahlreichen gesundheitlichen Problemen leidet. Unstrittig ist daher zwischen den Beteiligten auch, dass der Antragsteller aus unterschiedlichen Gründen einer medizinischen Behandlung bedarf. So stellt sich das Krankheitsbild des Antragstellers ausweislich des ärztlichen Berichts des Klinikums [REDACTED] vom [REDACTED] 2019 (vgl. Bl. 14 der Akte 11 B 2142/19) wie folgt dar:

„Diagnosen

Verborgenes Immundefekt-Syndrom bei HIV-I-Infektion im Stadium CDC C1
Erstdiagnose 04/2019 bei Gewichtsabnahme und Soor-Ösophagitis
Weiterbetreuung über die HIV-Ambulanz Klinikum [REDACTED]

Weitere Diagnosen:

Diabetes mellitus Typ 2
Arterielle Hypertonie
Asthma bronchiale

Nikotinabusus
Penicillin-allergie
Rezidivierende Proktitis bei V.a. Proktitis ulzerosa
Z.n. Hepatitis B
Z.n. PTCA 2014".

Nach dem Inhalt des „Ärztlichen Befundberichts zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe“ (gestellt bei der Deutschen Rentenversicherung) vom [REDACTED] 2019 ist der Antragsteller seit über zwei Jahren arbeitsunfähig. Zudem wurde der Gesamtschweregrad der Einschränkung der Erwerbstätigkeit als „aufgehoben“ beurteilt, die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit insgesamt als hoch bewertet. Das ärztliche Attest der Fachärztin für Allgemeinmedizin Frau [REDACTED] vom [REDACTED] 2019 enthält folgende Angaben: „Seit [REDACTED] 2016 durchgehend erwerbsunfähig durch die Immunezephalitis und die mittelschwere Depression in Verbindung mit den Folgen der Behandlung der selben Erkrankungen: chron: Müdigkeit, Schlaflosigkeit, Unruhe, Konzentrationsstörungen, Kopfschmerzen unter Belastung, Antriebslosigkeit und Leistungsverlust. Mittlerweile konnte im weiteren die Diagnose einer CED im Sinne einer Colitis erhoben werden, sowie der Nachweis des HI-Virus. Herr [REDACTED] hat im Rahmen dieser Erkrankung erheblich an Gewicht verloren, die Leistungsfähigkeit ist nahezu aufgehoben. Eine Verbesserung der gesundheitlichen Situation ist nicht zu erwarten, eine Progredienz nicht auszuschließen. Die Herstellung einer Arbeitsfähigkeit nicht absehbar, eine dauerhafte Einschränkung ist anzunehmen“.

Der Sozialmediziner, Facharzt für Innere Medizin sowie Chirurgie und Nephrologe Dr. med. [REDACTED] vom Sozialärztlichen Dienst [REDACTED], hat in seiner Stellungnahme vom [REDACTED] 2019 ausgeführt, dass sich hinsichtlich des Antragstellers unter Berücksichtigung eines aktuellen Befundberichts aus [REDACTED] 2019 ein Befund ergebe, der eine unter 3-stündige zeitliche Leistungsbeurteilung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt rechtfertige. Es sei ab [REDACTED] 2019 von einem unter 3-stündigen zeitlichen Leistungsvermögen für einen Zeitraum von 2 Jahren auszugehen, somit bis [REDACTED] 2021. Danach solle eine Reevaluierung der medizinischen Befundlage und damit auch des Leistungsvermögens erfolgen. Da es sich bei der vorgenannten Stellungnahme um eine solche des ärztlichen Dienstes des Rentenversicherungsträgers handelt und die Rentenversicherungsträger darüber befinden, wann eine Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, hat die Stellungnahme vom [REDACTED] 2019 hier besonderes Gewicht.

Zwar führt der Antragsgegner in seiner Antragserwiderung vom 1. August 2019 zutreffend aus, dass die Antragsteller eine Bedarfsgemeinschaft bilden, mithin auch die Antragstellerin grundsätzlich für die Antragsteller den Lebensunterhalt alleine sichern

könnte. Indes spricht nach Einschätzung der Kammer einiges dafür, dass auch für die Antragstellerin jedenfalls gewichtige Anhaltspunkte für eine Erwerbsunfähigkeit erkennbar sind.

So ist unstrittig, dass auch die Antragstellerin aus unterschiedlichen Gründen medizinischer Behandlung bedarf. Ausweislich eines ärztlichen Attestes der Fachärztin für Allgemeinmedizin Frau [REDACTED] vom [REDACTED] 2019 leide die Antragstellerin seit Jahren an einer Depression und werde medikamentös behandelt. Maßgeblich ist jedoch, dass die Antragstellerin ausweislich des Pflegegutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen und dem Lande Bremen vom [REDACTED] 2019 in den Pflegegrad 3 eingestuft wurde. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB XI wird der Pflegegrad mit Hilfe eines pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt. Nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB XI weisen pflegebedürftige Personen des Pflegegrades 3 schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten auf. Nach den Feststellungen des Pflegegutachtens ist unter „Teilnahme an Aktivitäten“ 6.1.5 und 6.1.7 erfasst, dass die Teilnahme an kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen nicht selbstständig, d.h. nur mit unterstützender Begleitung möglich ist. Auch die Teilnahme der Antragstellerin an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen könne ausweislich des Pflegegutachtens nicht selbstständig erfolgen. Tätigkeiten im Rahmen der Haushaltsführung kann die Antragstellerin ausweislich der Feststellungen des Pflegegutachtens (6.2) nur überwiegend unselbstständig (Einkaufen für den täglichen Bedarf) bis unselbstständig (bspw. Zubereitung einfacher Mahlzeiten, einfache Aufräum- und Reinigungsarbeiten, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten und Behördenangelegenheiten) erfüllen.

Das Vorbringen des Antragsgegners, dass die Antragstellerin als erwerbsfähig anzusehen sei, da die Einstufung in den Pflegegrad 3 nicht von einem Facharzt vorgenommen worden sei und die weiteren vorgelegten Atteste mangels fachärztlicher Diagnose ebenfalls nicht als Nachweis für eine Erwerbsunfähigkeit dienen könnten, greift im Ergebnis nicht. Selbiges gilt auch für den Einwand des Antragsgegners, dass es auch hinsichtlich des Antragstellers an fachärztlichen Diagnosen sowie einer Bestätigung der HIV-Diagnostik mittels Immunoblot fehle.

Es ergeben sich nach Einschätzung der Kammer unter Berücksichtigung der zahlreichen ärztlichen Vorbefunde aus den letzten Jahren, den neueren Attesten und medizinischen Unterlagen aus dem Jahr 2019 sowie dem Vorbringen der Antragsteller ausreichend Anhaltspunkte für eine Erwerbsunfähigkeit beider Antragsteller. Eine abschließende Klärung dieser Frage durch Einholung eines Gutachtens bleibt dem Hauptsacheverfahren

vorbehalten. Dem steht nach Einschätzung der Kammer nicht entgegen, dass gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 SGB II die Agentur für Arbeit feststellt, ob die oder der Arbeitssuchende erwerbsfähig ist. § 25 b Abs. 3 AufenthG stellt nicht ausdrücklich auf die Feststellung einer Erwerbsunfähigkeit im Sinne des SGB II ab, sondern darauf, ob der Ausländer die Voraussetzung einer Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

Soweit der Antragsgegner rügt, dass es an einem Vorbringen der Antragsteller hinsichtlich ihrer Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland fehle und die Antragsteller nicht als „faktische Inländer“ anzusehen seien, gilt Folgendes: Der Regelanspruch („soll“) auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Erfüllung der in § 25 b Abs. 1 Satz 1 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen hat zur Folge, dass die Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 1 erteilt werden muss, wenn keine atypischen Umstände von erheblichem Gewicht entgegenstehen. Was unter einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der BRD zu verstehen ist, wird in § 25 b Abs. 1 Satz 2 AufenthG im Einzelnen vorgegeben. Die dort genannten fünf Voraussetzungen sollen „regelmäßig“ erfüllt sein, was impliziert, dass in Ausnahmefällen auch auf die Erfüllung bestimmter Vorgaben verzichtet werden kann (vgl. Hofmann, Ausländerrecht 2. Auflage 2016, § 25 b AufenthG Rn. 4 und 7). Im Hinblick auf die in § 25 b Abs. 1 Satz 2 AufenthG genannten Voraussetzungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Jedenfalls im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes erübrigen sich weitere Ausführungen zur Frage einer krankheitsbedingten Reiseunfähigkeit der Antragsteller.

Nach Alledem spricht derzeit jedenfalls Überwiegendes dafür, dass die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 b AufenthG mit Bescheid vom 18. April 2019 rechtswidrig war. Eine endgültige Klärung der Frage des aktuellen gesundheitlichen Zustands der Antragsteller bleibt dem Hauptsacheverfahren zu dem Az. 11 A 1056/19 (verbunden mit 11 A 1057/19) vorbehalten.

Durch diesen Beschluss erübrigt sich eine Entscheidung über den von den Antragstellern mit Schriftsatz vom 29. Juli 2019 beantragten Erlass eines sog. „Hängebeschlusses“.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 8.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Entscheidung über die Verbindung ist gemäß § 146 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen die Entscheidung im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ~~ist~~, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

2. Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

3. Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe findet unter den Voraussetzungen der §§ 166 VwGO, 127 Abs. 3 ZPO nur die Beschwerde der Staatskasse statt.

Kampowski

Pelters

Freyse

Beglaubigt
Oldenburg, 09.08.2019

- elektronisch signiert -
Hartz
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle